

Auszug aus dem Amtsblatt Saale-Orla-Kreis Nr. 3 vom 31.03.2017

Landratsamt Saale-Orla-Kreis Fachdienst Gesundheit und Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Hinweise zur Nutzung eines Hausbrunnens oder einer Betriebswasseranlage im Haushalt und Gewerbe

In Ihrem Haushalt wird neben dem Trinkwasseranschluss ein Hausbrunnen oder eine Betriebswasseranlage (Regenwasseranlage u.ä.) genutzt. Um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität zu verhindern, müssen bei Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung Ihres Hausbrunnens oder Betriebswasseranlage folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 13 Abs.3 Trinkwasserverordnung, vom 21.05.2001, sind diese Anlagen dem Gesundheitsamt des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies gilt ebenso bei bereits bestehenden Anlagen. Eine Zuwiderhandlung stellt nach § 25, Ziffer 3 der Trinkwasserverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.
2. Betriebswasser darf nur in Bereichen verwendet werden, in denen kein Wasser mit Trinkwasserbeschaffenheit vorgeschrieben ist (Toilettenspülung, Gartenbewässerung). Siehe auch § 3 Nr. 1 Buchstabe a Trinkwasserverordnung.
3. Gemäß § 17 Absatz 2 Trinkwasserverordnung dürfen Betriebswasseranlagen nicht mit der Trinkwasseranlage verbunden werden. Die Leitungen sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und die Entnahmestellen für Betriebswasser sind als solche kenntlich zu machen.
4. Bei Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung einer Betriebswasseranlage müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Besonders wichtig sind:
 - DIN 1989, Regenwassernutzungsanlagen - Teil 1,
 - DVGW-Arbeitsblatt W 555, Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich
 - DIN 1988, technische Regeln für Trinkwasserinstallationen

Auflagen für Betriebswasser zur Toilettenspülung

Die Überwachungspflicht ist nach § 18 Absatz 1 TrinkwV 2001 auch dann gegeben, wenn Wasser aus Kleinanlagen nach Angabe des Inhabers nur für „Betriebswasserzwecke“ genutzt wird. Erhält das Gesundheitsamt durch das für die Prüfung der Abnahmemenge zuständige Wasserversorgungsunternehmen davon Kenntnis, dass der Wasserverbrauch der öffentlichen Wasserversorgung sehr gering ist, so ist der Verdacht begründet, dass eine Zusatzversorgung besteht. Der Handlungsbedarf für das Gesundheitsamt ergibt sich nicht aus der Minderabnahme, sondern erst durch die möglichen hygienischen Folgen für die Wasserbeschaffenheit im Netz der zentralen Wasserversorgungsanlage. Soll also z.B. zur Toilettenspülung dieses „Brunnenwasser“ – nur hierfür ist im Sinne der EGRichtlinie und der TrinkwV 2001 im Haushalt Betriebswasser als Alternative zu Trinkwasser fachlich vertretbar – aus einem zum Trinkwassernetz unterschiedlichen System verwendet werden, müssen getrennte und farblich unterschiedlich gekennzeichnete Verteilungsleitungen vorhanden sein. Eine irrtümliche oder gar beabsichtigte Verbindung zwischen beiden Leitungssystemen muss aus hygienischen Gründen sicher ausgeschlossen werden.

Das entsprechende Formular zur Anzeige von genutzten Hausbrunnen oder Regenwasseranlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.saale-orla-kreis.de > Landratsamt > Anträge und Formulare > Gesundheit/Hygiene.